

I. Vorlage

- ☒ zur Beschlussfassung
☐ als Bericht

Gremium	Stadtrat
Sitzungsteil	öffentlich
Datum	21.10.2009

Betreff

Entsendung von Verwaltungsratsmitgliedern in den Verwaltungsrat des gKU KommunalBIT

Anlage

Auszug aus der Unternehmenssatzung

Beschlussvorschlag

Nach § 5 der Satzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen werden für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2015 seitens der Stadt Fürth folgende Mitglieder in den Verwaltungsrat des KommunalBIT bestellt:

1. Herr Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung
als 1. Vertretung: Bürgermeister Markus Braun
als 2. Vertretung: Fraktionsvorsitzender der SPD Sepp Körbl
2. Referatsleitung (Finanzen, Organisation, Personal, IT) Dr. Stefanie Ammon
als 1. Vertretung: Christoph Maier (Rechtsreferent)
als 2. Vertretung: Fraktionsvorsitzender der CSU Dr. Schmidt

Sachverhalt

Das gemeinsame Kommunalunternehmen (gKU) KommunalBIT (Kommunaler Betrieb für Informationstechnik, Anstalt des öffentlichen Rechts) wird auf Beschluss der Stadträte von Fürth, Erlangen und Schwabach zum 01.01.2010 gegründet. Der Verwaltungsrat des Unternehmens hat nach § 5 der Unternehmenssatzung einen Vorsitzenden und 4 weitere stimmberechtigte Mitglieder, die aus den Städten entsandt werden, sowie ein nicht stimmberechtigtes Mitglied, dass von der Personalvertretung des Unternehmens entsandt werden wird. Der Vorsitz des Verwaltungsrates wechselt nach § 5 Abs. 1 der Unternehmenssatzung jährlich zwischen den Oberbürgermeistern der Städte Erlangen, Fürth, Schwabach in dieser Reihenfolge. Auf Fürth und Erlangen entfallen insgesamt je zwei stimmberechtigte Mitglieder, auf Schwabach ein stimmberechtigtes Mitglied. Die Stadt Fürth muss somit zwei Mitglieder in den Verwaltungsrat entsenden und Vertreter für sie bestellen, damit der Verwaltungsrat des Unternehmens ab der Unternehmensgründung besetzt ist. Der Oberbürgermeister der Stadt Erlangen ist kraft Satzung Verwaltungsratsvorsitzender im Jahr 2010, der Oberbürgermeister der Stadt Fürth im Jahr 2011.

Die Amtszeit der Mitglieder endet nach § 5 Abs. 5 der Satzung längstens nach 6 Jahren, auf jeden Fall aber mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat.

Die Zuständigkeit des Verwaltungsrates richtet sich nach § 6 der Unternehmenssatzung, der Verwaltungsrat überwacht (als „Vertreter der Eigentümer des Unternehmens“) die Geschäftsführung des Vorstandes und unterliegt in den nach § 6 Abs. 2 genannten Fällen den Weisungen der jeweiligen Stadt (s. Anlage) .

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☐ nein	☐ ja	☐ nein	☐ ja
Gesamtkosten €		€	
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☐ ja	bei Hst.	Budget-Nr.
		im	☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm		Beteiligte Dienststellen:	
liegt vor: ☐		RA ☐ RpA ☐ weitere: ☐	
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:		☐ ja ☐ nein	
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt		☐ ja ☐ nein	

II. POA/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. POA

Fürth, 13.10.2009

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:

Tel.: